

1.2013 Stand am 1. Januar 2013

Änderungen auf 1. Januar 2013 bei Beiträgen und Leistungen

Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1-5
Leistungen der AHV	6-7
Leistungen der IV	8-9
Assistenzbeitrag	10
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	11
Berufliche Vorsorge	12
Familienzulagen für Selbständigerwerbende	13
Auskünfte und weitere Informationen	14-15

Beiträge

1 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Mindestbeitrag wird von 475 Franken auf 480 Franken erhöht. Die be-
tragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwer-
bende liegt neu bei 56 200 Franken (bisher 55 700 Franken). Die untere
Einkommengrenze steigt auf 9 400 Franken (bisher 9 300 Franken).

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitragssatz
von mindestens	aber weniger als	in % des Erwerbseinkommens
9 400	17 200	5,223
17 200	21 700	5,348
21 700	24 000	5,472
24 000	26 300	5,596
26 300	28 600	5,721
28 600	30 900	5,845
30 900	33 200	6,093
33 200	35 500	6,342
35 500	37 800	6,591
37 800	40 100	6,840
40 100	42 400	7,088
42 400	44 700	7,337
44 700	47 000	7,710
47 000	49 300	8,084
49 300	51 600	8,457
51 600	53 900	8,829
53 900	56 200	9,202
56 200		9,700

2 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der Mindestbeitrag wird von 475 Franken auf 480 Franken erhöht. Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Die Obergrenze erhöht sich von 23 750 Franken auf 24 000 Franken.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von 960 Franken (bisher 950 Franken) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

3 **Massgebender Lohn**

Für geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen gelten für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung die Vorschriften über die direkte Bundessteuer.

4 Nicht zum massgebenden Lohn gehört der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis 5 000 Franken.

5 **Freiwillige Versicherung**

Der Mindestbeitrag erhöht sich auf 914 Franken (bisher 904 Franken). Die Obergrenze erhöht sich von 22 600 Franken auf 22 850 Franken.

Leistungen der AHV

6 **Renten**

Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

(z.B. Skala 44)	Mindest- / Höchstrente	
Altersrente	1 170	2 340
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3 510	
Witwen-/Witwerrente	936	1 872
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	351	702
Waisen- und Kinderrente	468	936
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1 404	

7 **Hilflosenentschädigungen**

Die Hilflosenentschädigung der AHV beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades 936 Franken
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades 585 Franken
- bei Hilflosigkeit leichten Grades * 234 Franken

* Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter entstehen.

Leistungen der IV

8 **Renten**

Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

Rente	Ganze	Dreiviertels	Halbe	Viertels
Invalidenrente*	1 170/2340	878/1755	585/1 170	293/585
Kinderrente*	468/936	351/702	234/468	117/234

*Mindest-/Höchstrente

9 **Hilflosenentschädigungen**

Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

- | | im Heim | zu Hause |
|--|---------|----------|
|--|---------|----------|

Die Hilflosenentschädigung der IV für **Minderjährige** beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades 62.40 Franken pro Tag
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades 39.00 Franken pro Tag
- bei Hilflosigkeit leichten Grades 15.60 Franken pro Tag

Der **Intensivpflegezuschlag** beträgt:

Betreuungsaufwand	
mindestens 4 Stunden	468 Franken pro Monat
mindestens 6 Stunden	936 Franken pro Monat
mindestens 8 Stunden	1 404 Franken pro Monat

Assistenzbeitrag

10 Der Assistenzbeitrag beträgt **Fr. 32.80 pro Stunde.**

Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag **Fr. 49.15 pro Stunde.**

Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens **Fr. 87.40 pro Nacht.**

Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL)

11 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf sind:

Für Alleinstehende		19210 Franken
Für Ehepaare		28815 Franken
Für rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen	für das erste und zweite Kind, je für das dritte und vierte Kind, je für jedes weitere Kind	10035 Franken 6690 Franken 3345 Franken

Berufliche Vorsorge

12 **Der obligatorischen Versicherung unterstellte Löhne**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge ab 1. Januar 2013 gültige Grenzbeträge:

Mindestjahreslohn	21 060 Franken
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3 510 Franken
Koordinationsabzug	24 570 Franken
Obere Limite des Jahreslohnes	84 240 Franken

Familienzulagen für Selbständigerwerbende

13 **Obligatorische Unterstellung, Beitragspflicht und Leistungen**

Personen, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind seit dem 1. Januar 2013 dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) unterstellt. Sie müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. In der Regel werden die FAK von den Ausgleichskassen der AHV geführt. Die Selbständigen müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126 000 Franken pro Jahr Beträge zahlen. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf Familienzulagen, also auf Kinderzulagen von mindestens 200 Franken und auf Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken pro Kind und Monat. Einige Kantone kennen höhere Ansätze und zusätzlich noch Geburts- und Adoptionszulagen. Näheres, siehe *Merkblatt 6.08 Familienzulagen* und das *Infoblatt Familienzulagen für Selbständigerwerbende*.

Auskünfte und weitere Informationen

14

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher oder unter www.ahv-iv.info.

15

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2013/d.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.

1.2013-13/01-D